

Datenschutzrechtlicher Hinweis:
 Sie sind gemäß § 20 SprengG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizei und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

**Antrag auf Erteilung/Verlängerung eines Befähigungsscheines
 nach § 20 Sprengstoffgesetz zum Erwerb, Umgang und Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe**

Personalien des Antragstellers

Name, ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße, Haus-Nr.		PLZ	Wohnort
Telefon	Fax	E-mail	
Weitere Wohnungen			
Aufenthaltort in den letzten 5 Jahren			
Beruf			
Personalien des/der Antragstellers/in nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis			
Nr.	ausgestellt von	am	

Angaben zum Antrag

Ich besitze bereits ein Befähigungsschein
 Ja Nein

Art der Erlaubnis	ausgestellt am	ausstellende Behörde

Angaben zur Fachkunde (Belege sind beizufügen)

Ich weise meine Fachkunde nach durch:

Angaben zur Art der explosionsgefährlichen Stoffe (2.1); der Art zum Sprengen bestimmten schwerexplosionsfähigen Stoffe (2.2); der Zündmittel (2.3); der pyrotechnischen Gegenstände (2.4), der anderen Gegenstände, die explosionsgefährliche oder schwerexplosionsfähige Stoffe enthalten (2.5) auf die sich der Befähigungsschein erstrecken soll)

2.1			
2.2			
2.3			
2.4			
2.5			
2.6			

Art der beabsichtigten Tätigkeit

--	--	--	--

Bitte deutlich Schreiben Zutreffendes ankreuzen

Ort der beabsichtigten Tätigkeit

Bemerkungen/Sonstiges

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit und sind vollständig

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage: Lehrgangszeugnis

Vermerke/Verfügung der Behörde

Persönlich Zuverlässigkeit (BZR) liegt vor Datum:

Kostenrechnung wurde erstellt Nr.:

Befähigungsschein Nr.:

Befähigungsschein ausgehändigt/übersandt am:

Vermerk: